**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

belfen, als wenn fie ihre Alpen und Weiben gur Meuffnung der Bichzucht, als dem hauptfundament des ehevorigen Wohlftandes von Waldfradten, ju zwedmäßiger Benut. jung hingiebt? Wie endlich fann unfre Regierung jene Gegenden zweckmäßiger für die gabllofen Leiben entichabigen, die fie ber Staatsummaljung wegen bulbeten, als wenn fie offentliche Unstalten jum Unterricht ber Jugend, gum Unterhalt der Armen, und gur Beforderung der Induftrie in Baloftatten, anlegt und begunftigt, wogu die Benugung der dortigen öffentlichen Gebaute fo zweckmäßig fenn fann? Wie aber follten Diese humanen Zwede erreicht werden tonnen, wenn wir jur Bezahlung einer Rationalschuld, Baloftadtens Bal. bungen , Alpen , Weiden ober offentliche Gebaube an Privatversonen verfauffen , und dadurch Belvetien feiner wirtiamsten Mittel berauben murden, jenem Mittelpunkt, von dem das Dafenn und das ehmalige Unfeben unfere Vaterlandes ausgieng, wieder aufzuhelfen, und fein Schiffal zu erleichtern ?

Diefen Gefichtspunkt glaubte Ihre faatswirthschaftliche Commission in bem Borichlag bes Berkaufs ber Rationalguter von Balbftatten zu erblicken , und befolgt au feben, und ftimmt demfelben fo gerne ben, daß fie Ihnen B. Gefengeber, aus voller und einstimmiger Heberzeugung, Die Befolgung Diefes Gefichtspuntte anrath, und baber folgenden Defretevorschlag gur Pfru-

fung aufstellt :

Der gefeggebenbe Rath -

Auf den Untrag des Bolly. Rathe bom nach angehörtem Bericht feiner flaatswirthschaftlichen Commission;

In Ermagung, bag zufolg bes Defrets v. 10. Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentlichen Beamten ber Republit zufommenden rufffandigen Befoldungen in jedem Canton fo viel es die Umffande erlauben, eine verhaltnifmäßige Ungahl Rationalguter verauffert merben soll, beschließt:

Im Canton Waldstatten tonnen folgende Rational. guter, den Defreten bom 10. Apr., 13. May, 17. Oft. und Dec. jufolge , verfteigert merden.

3m Diftrift Bug:

Der Wald Schumern, 11 1/4 Juch. haltend. Das Mußiber Solg, 9 1/2 Juch. haltend.

Die Difcufion über Das Gutachten Die Berhaltniffe ålterer und neuerer Straffen betreffend, wird fortgefest. Der 6te Urt. wird babin abgeandert, baf die Dauer ber neu aufjulegende n Straffe, von menigstens einem Monat, bis bochftens zwen Jahre fenn foll.

Die übrigen Art. werden angenommen; nur foll flatt der Bekanntmachung durch Druck und Anschlag, bas Befeg ben Befangenen, beym Ginteitt in Die Befange niffe , befannt gemacht werven. (Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Unrede ben Einsetzung der neuernann ten Berwaltungstammer bes Cantons Burich, den 20. Jenner igor. Gehal ten von Burger Regierungeftatthale ter Ulrich. 8. Burich, b. Bafer. G. 8. Die Rede enthalt einige Betrachtungen über Die Schwierigkeiten der Führung offentlicher Geschäfte in den gegenwärtigen Zeiten, mit befonderer Unwendung auf den Canton Burich; aletann einige Binte uber den Leitstern, mittelft deffin ter offentliche Beamte die ungahligen Rlippen gludlich durchsteuern mag. "Strenge, unerläglich ftrenge Gerechtigkeit gegen jedermann, treue Erfullung der Gefete, Scharfe Sandhabung bet durch unsere Conftitution allen gleich zugesicherten Rechte: dief, B. Administratoren, ift bas gange Go heinniß der Staatstunft für Regierungsbeamtete. Do litit hilft nichts; man streift stets auf Leute, die noch feiner, noch liftiger find, und neben tem geht iber der Politik, der Zweck alles Regierens verloren. Man herrscht wohl im Augenblick, aber man regiert nicht mehr. " — " Gollt' ich es Ihnen verheelen? —

Sie werden besonders im Anfang Ihrer neuen Lanf babn gefährliche Borurtheile zu befampfen haben. Die Bemuther find gespannt - ein Theil Ihrer Mitburger wird fie mit miftrauischem Blid beobachten, er mit Gie der Partheylichkeit fahig glauben, wird 3bre handlungen scharf beurtheilen. Ein andrer Theil wird auf Begunstigung gablen, wird Ihnen vielleicht gat unbillige Zumuthungen machen. Allein Gie werden unerschütterlich Ihren Weg fortgeben — bas Urthell leidenschaftlicher Menschen nicht achten, sich einzig at Thre Pflicht halten, und gerecht, immer nur gerecht der Constitution und den Gefegen immer getreu fept. Wie glucklich, B. Administratoren, wenn burch em folches wurdiges Benehmen, fie über ein unwirdiges Borurtheil flegen, und durch 3hr edles Benfpiel dem Volte die groffe Wahrheit einteuchtend machen konnen daß Rechtschaffenheit und Dienstfähigkeit einzig i öffentlichen Stellen berechtigen , und daß, unabhangis bon seinen besondern politischen Meinungen, man ein gig nur unter diefer unerläglichen Bedingung ein mit

diger Beamter feyn tann."